



# Rückstellungen für Pensions-, Abfertigungs-, Jubiläumsgeld- und vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen nach den Vorschriften des Unternehmensgesetzbuches

**Mag. Helmut Kerschbaumer**

**Juni 2016**

# Stellungnahme zu Personalarückstellungen

**Ansatz**

**Bewertungskonzept**

**Schätzungsänderungen**

**Ausgelagerte Verpflichtungen**

**Schätzungsänderungen**

**Abfertigungen und Jubiläumsgelder**

**Erstmalige Anwendung, Übergangsvorschriften**

**Aktuelle Entwicklungen**

# Ansatz der Rückstellungen (§ 198 Abs 8 UGB)

## **Die Rückstellungen sind zu bilden, wenn**

das Unternehmen auf Grund einer rechtlichen oder faktischen Verpflichtung Leistungen erbringen bzw. für die Erbringung einstehen muss oder

wenn das Unternehmen ernsthaft damit rechnen muss, zumindest teilweise für die zugesagten Leistungen einstehen zu müssen.

## **Auch bei verfallbaren Ansprüchen (z.B. Wartezeit)**

**Möglicher Wegfall („Fluktuation“) ist keine Ansatz-, sondern eine Bewertungsfrage**

**Bei ausgelagerten Verpflichtungen: Ansatz in Höhe des verbleibenden Risikos**

# Das Bewertungskonzept (§ 211 Abs 1 UGB)

Rückstellungen sind mit dem Erfüllungsbetrag anzusetzen, der bestmöglich zu schätzen ist.

Rückstellungen für Abfertigungsverpflichtungen, Pensionen, Jubiläumsgeldzusagen oder vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen sind mit dem sich nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ergebenden Betrag anzusetzen.

**Rückstellung = Gesamtpensionsverpflichtung** (ggf abzüglich beim selbständigen Rechtsträger gehaltene Vermögenswerte [Deckungsrückstellung])

# Gesamtpensionsverpflichtung

- a) Anzahl der Berechtigten
- b) Höhe der Pensionszahlungen
- c) Ansammlungszeitraum
- d) Ansammlungsverfahren
- e) Rechnungszinssatz und
- f) Wahrscheinlichkeitsannahmen

Die Einflussgrößen müssen auf einer umsichtigen Beurteilung beruhen und die bestmögliche Schätzung unter Berücksichtigung geeigneter und verlässlicher statistischer Grundlagen darstellen.

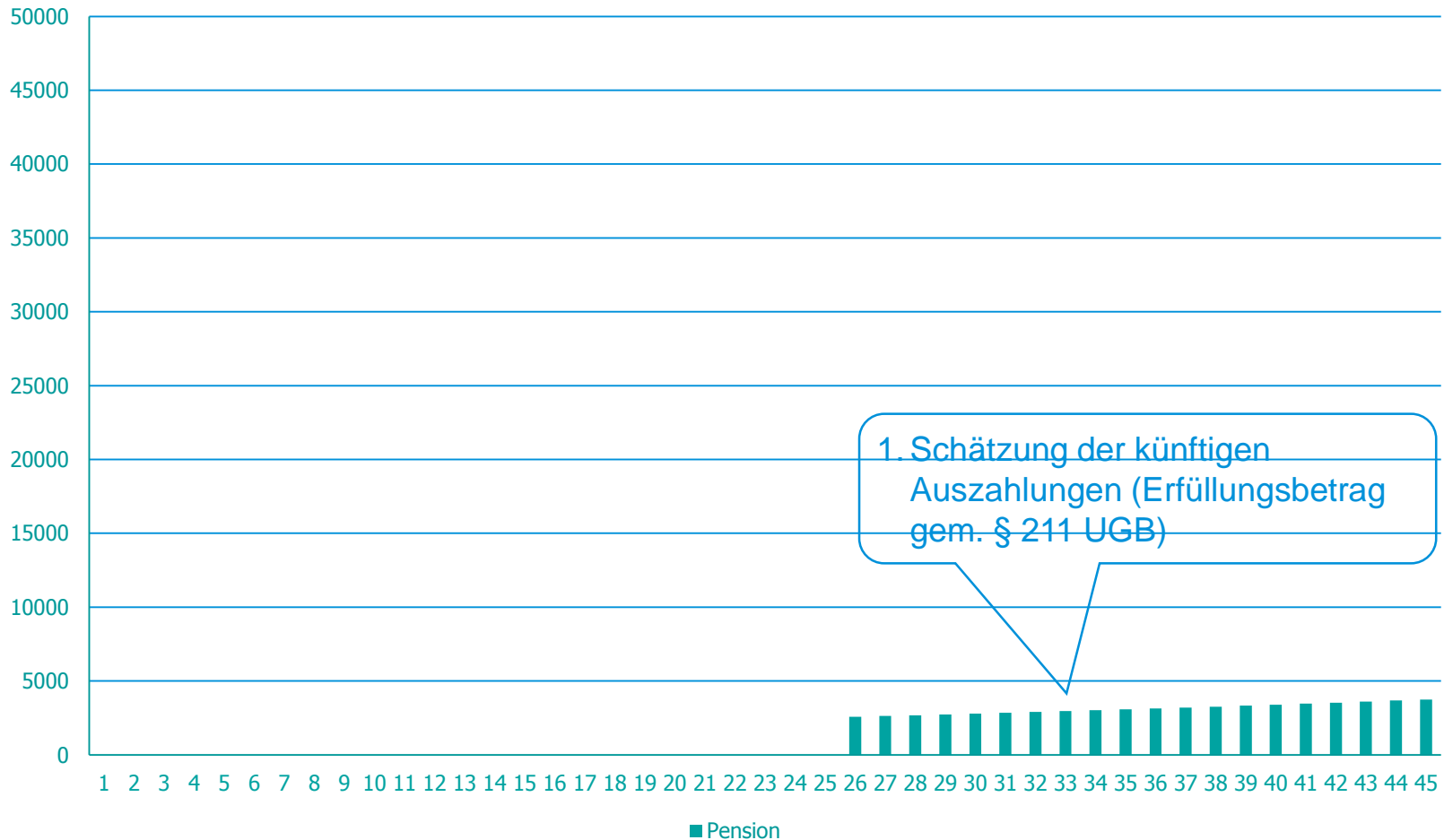
	Teilwertverfahren	PuC-Methode
Durchschnittszinssatz	✓	✓
Stichtagszinssatz	✓	✓

Zum Ansammlungsverfahren siehe Beispiel in den Erläuterungen zu Rz 38

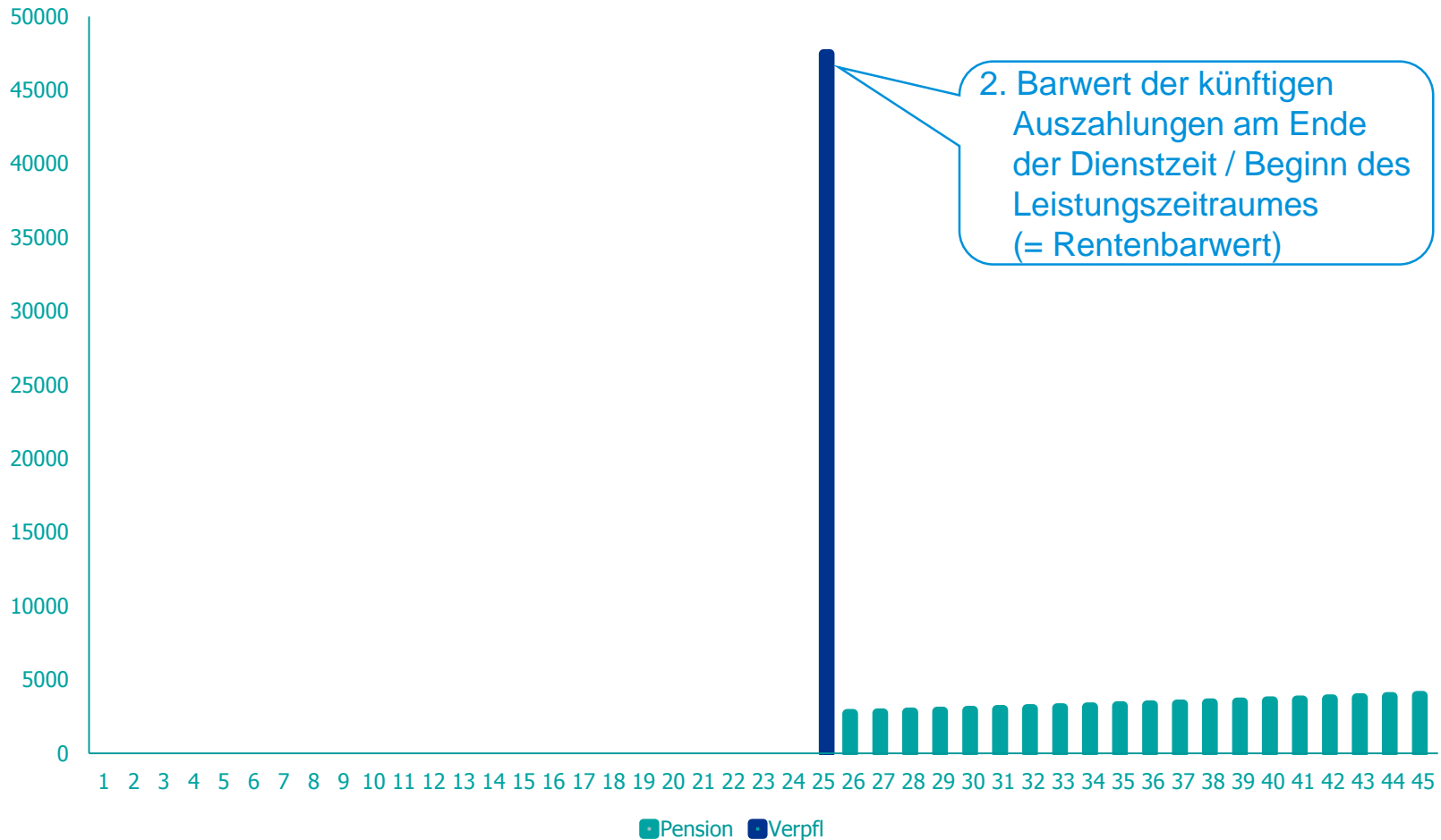
**Beispiel zur Verdeutlichung der Verfahren** (vereinfacht, ohne Berücksichtigung von biometrischen Faktoren):

Ein Unternehmen sagt zu, dem Begünstigten eine Pension in Höhe von EUR 905 p.a. über insgesamt fünf Jahre (Jahre 6 bis 10) mit Fälligkeit am Ende des jeweiligen Jahres zu leisten. Die Pension ist während der Anwartschaftszeit nach einem Index wertgesichert und bleibt im Auszahlungszeitraum unverändert. Der Begünstigte ist insgesamt fünf Jahre (Jahre 1 bis 5) für das Unternehmen tätig. Die Zusage der Pension erfolgt am Beginn des 1. Jahres. Der Rechnungszinssatz beträgt 5 % p.a., die angenommene Steigerung des Index 2 % p.a.

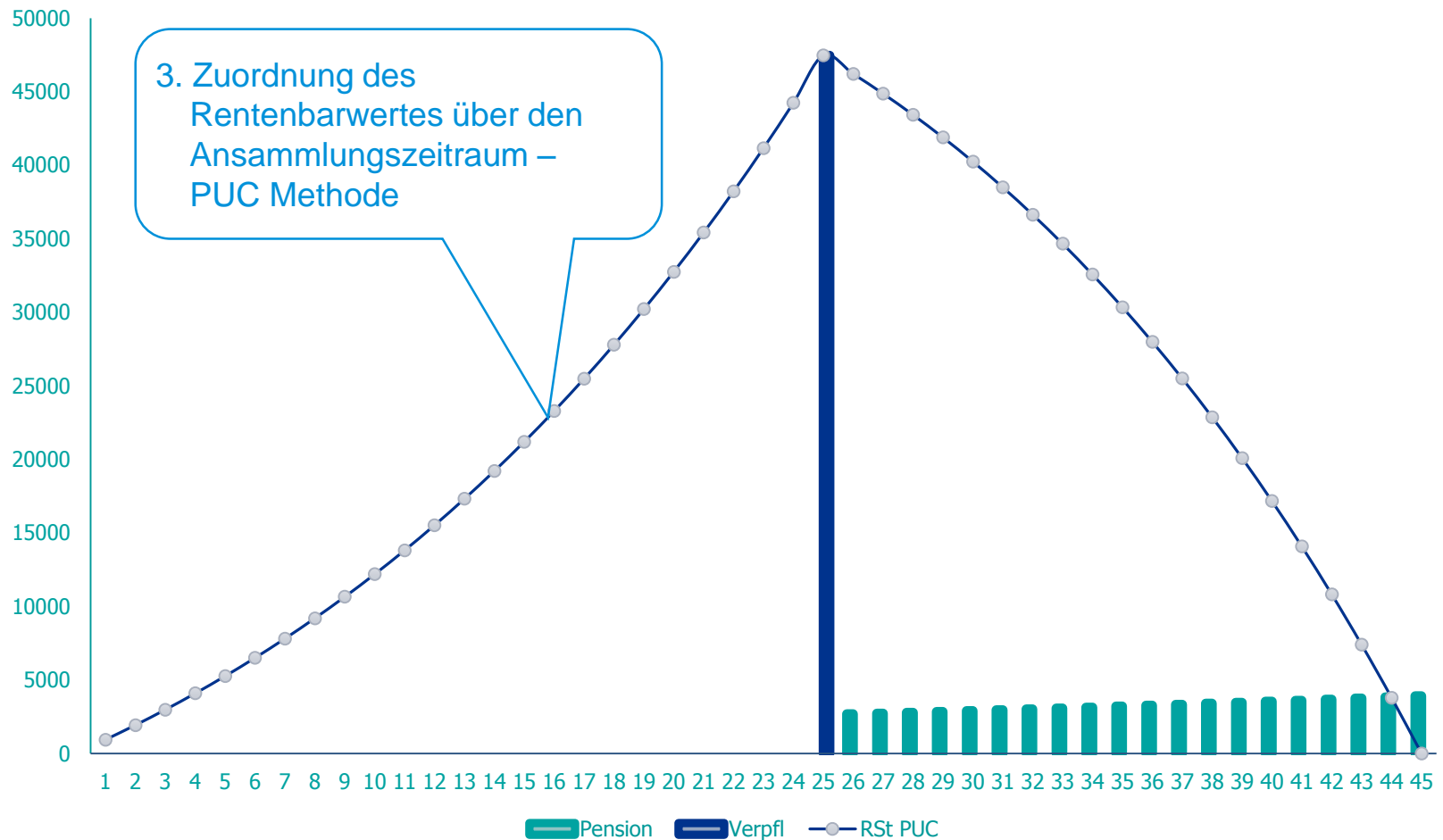
# Bewertungskonzept (1/4)



# Bewertungskonzept (2/4)

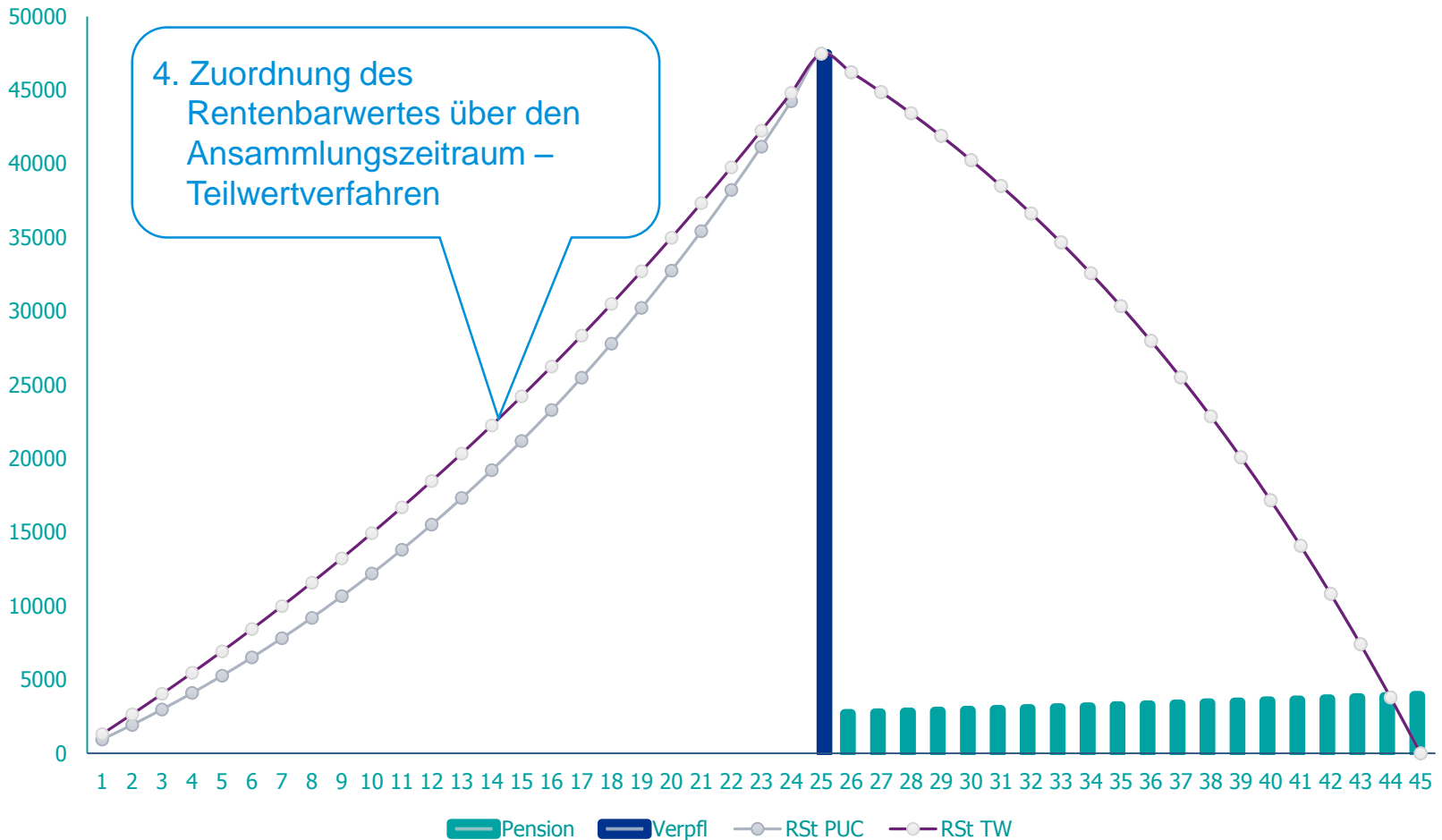


# Bewertungskonzept (3/4)



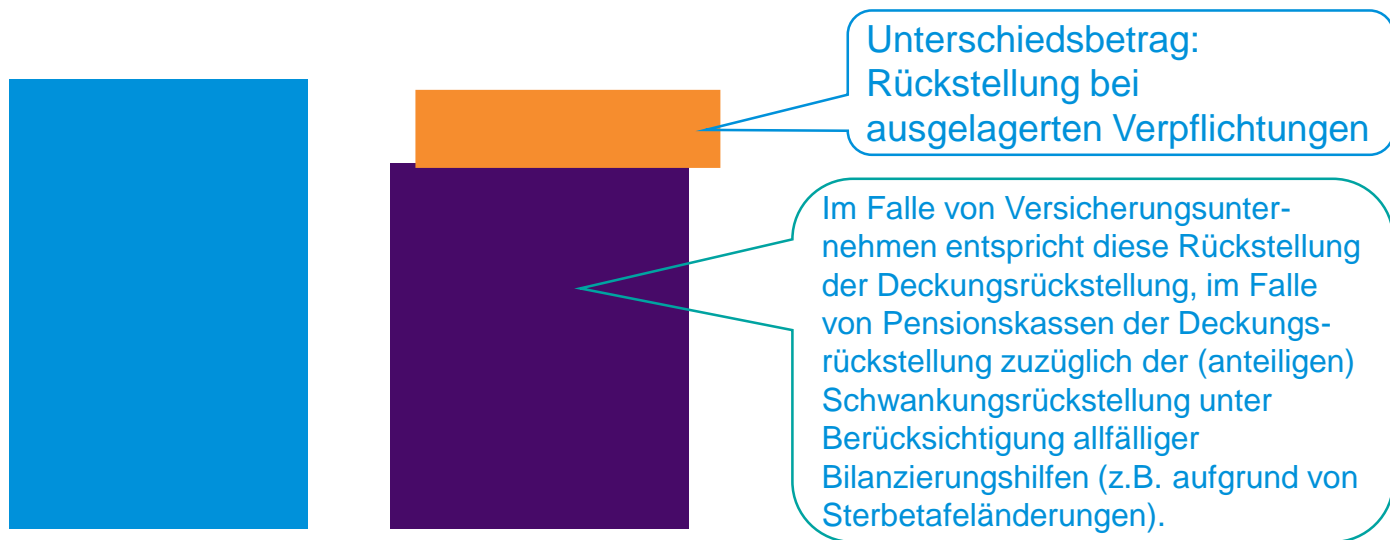


# Bewertungskonzept (4/4)



# Ausgelagerte Verpflichtungen

**Tz 47: Der Wert der vom selbständigen Rechtsträger gehaltenen Vermögenswerte ergibt sich aus der beim selbständigen Rechtsträger für diese Verpflichtung bestehenden Rückstellung.**



- Gesamtpensionsverpflichtung
- Beim Rechtsträger gebildete Rückstellung

# Schätzungsänderungen

**Rückstellungen sind mit dem Erfüllungsbetrag anzusetzen, der [an jedem Bilanzstichtag] bestmöglich zu schätzen ist.**

Tz 49: Jede Änderung des Wertes der Pensionsrückstellungen im Vergleich zur Vorperiode (ausgenommen aus Verbrauch, Übertragung, Unternehmenserwerb u.Ä.) ist erfolgswirksam in der Gewinn- und Verlustrechnung zu erfassen.

**Aktualisierung der Schätzung zu jedem Stichtag, das bedeutet**

- immer „rückwirkend“
- Schätzungsänderungen [~versicherungsmathematisches Ergebnis] immer ergebniswirksam

# Abfertigungen und Jubiläumsgelder

## **Bewertung nach versicherungsmathematischen Grundsätzen**

### **Verweis auf die Bestimmungen für Pensionen**

#### **Spezifische Themen:**

Ansammlungszeitraum: Verweis auf die in AFRAC-Stellungnahme „Behandlung der ‚Abfertigung alt‘ nach IAS 19, insbesondere Verteilung des Dienstzeitaufwandes“ (März 2013)

Fluktuation: die Wahrscheinlichkeit des Wegfalls von Abfertigungsverpflichtungen ist bei der Bewertung der Rückstellungen zu berücksichtigen (Fluktuationswahrscheinlichkeit), wenn diesbezüglich im Unternehmen geeignete und verlässliche statistische Informationen vorhanden sind.

## **Vereinfachte Bewertung der Abfertigungsrückstellungen**

Eine vereinfachte Bewertung der Abfertigungsrückstellungen ist dann zulässig, wenn diese Vereinfachung zu keinen wesentlichen Unterschieden ... führt.

# Ausweis und Angaben

## **Ausweis in Bilanz**

Abfertigungen und Pensionen entsprechend den Bilanz- und GuV-Posten

Jubiläumsgelder und vergleichbare Verpflichtungen: Sonstige Rückstellungen

Forderungen aus Überhängen bei ausgelagerten Verpflichtungen: Sonstige Forderungen

## **Ausweis in der GuV**

Grundsätzlich Personalaufwand – in den relevanten Unterposten

Auflösungen im Personalaufwand, saldiert mit Zuführungen (positiver Saldo: im sonstigen betrieblichen Ertrag)

Zinsaufwand (aus Aufzinsung der Gesamtpensionsverpflichtung) kann im Finanzergebnis ausgewiesen werden (Wahlrecht)

Bei Ausübung dieses Wahlrechts kann (Wahlrecht) auch das Ergebnis aus Änderung des Zinssatzes im Finanzergebnis ausgewiesen werden

## **Angaben**

...so zu erläutern, dass ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens vermittelt wird (Rz 95)

# Erstmalige Anwendung, Übergangsvorschriften

**(98) Diese Stellungnahme ist auf Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2015 beginnen, anzuwenden. Eine vorzeitige Anwendung ist möglich.**

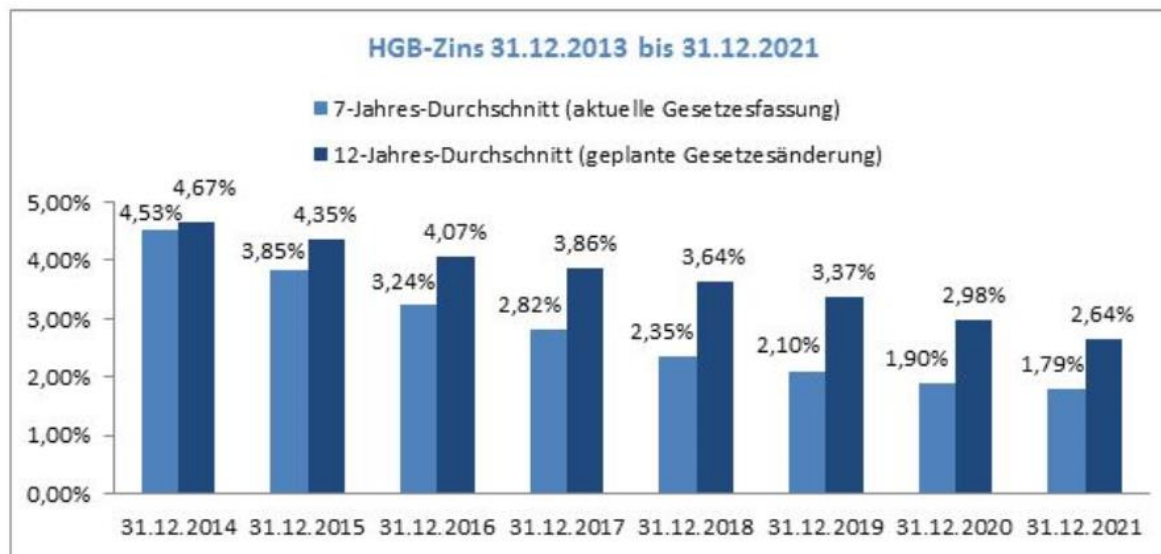
**(99) Die Verteilung des Unterschiedsbetrages aus der erstmaligen Anwendung dieser Stellungnahme ergibt sich aus den Übergangsbestimmungen des § 906 Abs 33 und 34 UGB idF des RÄG 2014.**

# Aktuelle Entwicklungen

## Zinssatz: Mögliche Änderung bei Ermittlung des Durchschnitts-Zinssatzes

Deutschland: Verlängerung des Durchschnittszeitraumes auf 10 Jahre

Übernahme auch in Österreich?



Quelle: Mercer Deutschland, [www.mercer.de](http://www.mercer.de)

## Übergangsvorschrift:

„Technische Korrektur“ der Übergangsvorschriften im RÄG 2014 durch APRÄG 2015:  
Ermittlung des Unterschiedsbetrages mit Beginn des Geschäftsjahres (bisher Ende des Geschäftsjahres)



Vielen Dank für die Aufmerksamkeit



[kpmg.at](https://www.kpmg.at)

**Mag. Helmut Kerschbaumer**

Wirtschaftsprüfer  
Partner, Audit

KPMG Austria GmbH  
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft  
Porzellangasse 51  
1090 Wien

T +43 1 31332-3230  
M +43 664 3807153

[hkerschbaumer@kpmg.at](mailto:hkerschbaumer@kpmg.at)